

## ■ Kindeswohlgefährdung

### Kinder- und Jugendhilfeerweiterungsgesetz zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (seit 01.10.2005 in Kraft)

#### Die Fakten

Mit dem § 8 a wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz ergänzt. Intention dieser Ergänzung ist es, Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder andere Kindeswohlgefährdung zu schützen. Jugendämter sind verpflichtet, entsprechenden Hinweisen nachzugehen und sich ausreichend Informationen zu beschaffen, um klären zu können, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Dieser Artikel wendet sich vorrangig an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

In § 72 a geht es darum, dass die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigen, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll mit Hilfe von Führungszeugnissen geschehen. Mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen sind Vereinbarungen zu treffen, dass sie solche Personen nicht beschäftigen. Mit welchen Methoden dies sicherstellen, legt das Gesetz im Gegensatz zu den Öffentlichen Trägern nicht fest.

Auch auf dem Hintergrund aktueller Ereignisse diskutieren einige Jugendämter in ihren Gremien über Maßnahmen, die Auswirkungen auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Sportvereinen haben können. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten:

- Vom § 8 a sind Sportvereine nur dann betroffen, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten sind; das ist im Allgemeinen nicht der Fall.
- § 72 a bezieht sich nur auf „hauptberuflich“ beschäftigte Personen, aber nicht auf Honorarkräfte oder Ehrenamtliche.
- Es ist strittig, ob dies Auswirkungen auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Sportvereinen haben kann.
- Falls Jugendämter auf Sportkreise oder Sportvereine zukommen, sollte die Sportjugend Hessen informiert werden.

#### Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung,
- sexuelle Gewalt.

Auffällige Symptome können folgendermaßen aussehen:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild (wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung)



- Auffälligkeiten im Verhalten (wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen durch Drogen, Alkohol oder Medikamente, apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schulschwänzen, Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf)
- Verhalten der Erziehungspersonen (für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, häufiges Beschimpfen und Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes)

### **Aktivitäten der Sportorganisationen**

Auch wenn in Sportvereinen Kinder und Jugendliche nur kurzzeitig betreut werden, gibt es Fälle von sexuellem Missbrauch oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung durch Trainer oder Betreuer. Sportvereine sind an einer rückhaltlosen Aufklärung sehr interessiert und können hierbei jeder Zeit durch die Jugendämtern oder die Sportjugend Hessen professionelle Hilfe vermittelt bekommen. Die Sportjugend Hessen bietet bei konkreten Verdachtsfällen eine kostenlose Beratung an.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt allerdings auf präventiven Maßnahmen, die folgendermaßen aussehen:

- Bei Aus- und Fortbildungen der Sportjugend Hessen wird dieses Thema regelmäßig bearbeitet.
- Freizeitteamer werden in den Vorbereitungsseminaren für diese Thematik sensibilisiert.
- Es gibt eine Arbeitshilfe, wie im Verdachtsfall vorgegangen werden kann. (Siehe Infothek der Sportjugend Hessen „Sexueller Kindesmissbrauch im Sportverein“).
- Vereine können indoor-Seminare zu diesem Thema buchen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren.
- Regionale Sportorganisationen (z. B. Sportkreise) werden bei der Durchführung regionaler Informationsveranstaltungen von der Sportjugend Hessen unterstützt.

### **Qualifizierung statt Führungszeugnisse**

Auch wenn das Gesetz die Vereinsarbeit und die verbandliche Jugendarbeit nicht direkt erwähnt, erwartet es von den Kreisjugendämtern, dass sie in ihrem Umfeld darauf hinwirken, dass alles Mögliche getan wird, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Das ist gut so!

Pragmatische Ideen sind hierbei die Forderung nach Führungszeugnissen für alle – auch ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Sportjugend Hessen (wie auch fast alle anderen Jugendverbände und Jugendringe) halten diese Idee für kein adäquates Mittel. Führungszeugnisse haben eine beschränkte Aussagekraft (insbesondere bei jüngeren Betreuern), sie ziehen datenschutzrechtliche Folgen nach sich, die in den ehrenamtlichen Strukturen vieler kleiner Sportvereine nicht handhabbar sind und können eine scheinbare Sicherheit erzeugen, die wenig mit der Realität zu tun hat. In keinem der uns bekannten Fälle hätte ein Führungszeugnis die Taten verhindern können.

Formale Maßnahmen (z. B. auch das Unterschreiben einer Selbstverpflichtung oder eines Ehrenkodexes) ersetzen nicht eine gezielte Qualifizierung, die die Wahrnehmung schärft, das eigene Verhalten reflektiert, die Gesprächsbereitschaft fördert und konkrete Handlungsschritte klärt.

Anfragen an: Gudrun Neher, 0 69.67 89-409, GNeher@sportjugend-hessen.de.

